



Dieser Text ist eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird.

Verordnung über das Informationssystem für die Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ASAL-Verordnung)

vom 26 Oktober 2016

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 96c Absatz 3 und 109 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982¹ (AVIG),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Betrieb und die Benützung:

- a. des Informationssystems für die Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ASAL); sowie
- b. von dessen Subsystemen.

Art. 2 Zweck des ASAL

Das ASAL dient der Abrechnung und Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) durch die Arbeitslosenkassen.

Art. 3 Struktur des ASAL

Das ASAL setzt sich aus folgenden Subsystemen zusammen:

- a. System (ASAL-BB), mit separaten Datenbanken je Arbeitslosenkasse, zur Erfassung der erforderlichen Daten und Informationen über versicherte Personen für die Festlegung von Ansprüchen aus der Arbeitslosenversicherung sowie zur Abrechnung von Leistungen;

¹ SR 837.0

- b. System (ASAL-ZDB) zur Konsolidierung der in den separaten Datenbanken des Systems (BB) enthaltenen Daten zur Koordination zwischen den Arbeitslosenstellen und anderen Sozialversicherungen;
- c. System (ASAL-DMS) zur elektronischen Führung der Dossiers von Personen, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen;
- d. System (SAP) zur Auszahlung und Verbuchung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung sowie Rechnungsführung des Ausgleichfonds der Arbeitslosenversicherung.

Art. 4 Inhalt des ASAL

¹ Die Daten, die im ASAL bearbeitet werden können, sind im Anhang festgelegt.

² Die angeschlossenen Stellen dürfen nur diejenigen Daten bearbeiten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Die Zugriffsrechte sind im Anhang festgelegt.

Art. 5 Verantwortung für das ASAL

Die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung ist für das ASAL verantwortlich..

2. Abschnitt: Angeschlossene Stellen

Art. 6

Folgende Stellen sind an das ASAL angeschlossen:

- a. die Arbeitslosenstellen: zur Auszahlung, Abrechnung und Verbuchung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung;
- b. die kantonalen Stellen: zur Erfassung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

3. Abschnitt: Datenbearbeitung

Art. 7 Datenverkehr mit anderen Systemen der ALV

¹ Mit dem Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik (AVAM) können Daten gemäss Anhang ausgetauscht werden.

² An das Informationssystem für die Analyse von Arbeitsmarktdaten (LAMDA) können Daten gemäss Anhang geliefert werden.

Art. 7a Datenverkehr mit anderen Stellen

¹ Mit der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) können Daten gemäss Anhang zur Bekanntgabe der Sozialversicherungsbeiträge sowie Familienzulagen ausgetauscht werden.

² An folgende Stellen können Daten gemäss Anhang geliefert werden:

- a. SUVA: für elektronische Unfallmeldungen (SUNET);
- b. kantonalen Krankentaggeldversicherungen: für die Bekanntgabe von Abzügen der Versicherungsbeiträge im Falle von krankheitsbedingten Erwerbsausfällen bei Arbeitslosen;
- c. Stiftung Auffangeinrichtung BVG: zur Abfrage von abgerechneten BVG-Beiträgen (BVG-Portal);
- d. kantonalen Arbeitslosenhilfen; für die Leistungserbringung an ausgesteuerte Versicherten.

Art. 8 Aufbewahrung und Vernichtung

Die Dossiers der Versicherten werden spätestens zehn Jahre nach der letzten leistungsrelevanten Mutation gelöscht.

4. Abschnitt: Datenschutz und Datensicherheit

Art. 9 Datenschutz

¹ Die angeschlossenen Stellen sorgen für die Einhaltung der massgebenden Datenschutzrichtlinien.

² Die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung gewährt die Bearbeitungs- und Zugriffsrechte auf das System und überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Art. 10 Datensicherheit

¹ Die angeschlossenen Stellen treffen die vorgeschriebenen Sicherheitsmassnahmen zur Verhinderung von unbefugtem Zugriff auf die Daten.

² Die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung trifft die notwendigen Massnahmen zur Wiederherstellung der Daten und Programme des Informationssystems nach Entwendung, Verlust oder unbeabsichtigter Zerstörung.

5. Abschnitt: Finanzierung

Art. 11

Die Kosten des Informationssystem werden vom Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung getragen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 12 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 28. November 1983² über die Informations- und Auszahlungssysteme der Arbeitslosenversicherung wird aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

² AS [1993 2100](#), [2002 2067](#), [2008 315](#), [2009 3967](#), [2010 1647](#), [2010 3875](#), [2011 4921](#), [2012 3133](#), [2012 4651](#), [2013 5399](#), [2014 3629](#), [2015 4311](#)

Anhang
(Art. 4, 7 und 7a)

Abkürzungen:

ALK	Arbeitslosenkassen	K	Zugriff auf Daten der Kasse, welcher der Benutzer zugeordnet ist
1	AVAM	AP	Sachbearbeiter Leistungsart ALE/AMM, VL
2	Stiftung Auffangeinrichtung BVG	BV	Sachbearbeiter alle Leistungsarten
3	LAMDA	GV	Gruppenverantwortlicher
4	kantonale Arbeitslosenhilfen	IE	Sachbearbeiter Leistungsart IE
5	kantonale Krankentaggeldversicherungen	KS	Sachbearbeiter Leistungsart K/S
6	SUVA	KV	Sachbearbeiter mit Kontrollverantwortung
7	ZAS		

Datenverkehr mit anderen Systemen der ALV und anderen Stellen	Zugriff					
	ALK	AP	BV	GV	IE	KS

Arbeitslosenentschädigung und arbeitsmarktliche Massnahmen

Personendaten	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7	K	K	K		K
Sozialversicherungsnummer	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7	K	K	K		K
Personennummer	1, 2, 3, 4, 5, 6	K	K	K		K
Name / Vorname	1, 2, 3, 4, 5, 6	K	K	K		K
Geschlecht	1, 2, 3, 4, 6	K	K	K		K
Geburtsdatum	1, 2, 3, 4, 6	K	K	K		K
Sprache	1, 4, 6	K	K	K		K

	Datenverkehr mit anderen Systemen der ALV und anderen Stellen	Zugriff						
		ALK	AP	BV	GV	IE	KS	KV
Zivilstand	1, 2, 4, 6	K	K	K				K
Anzahl Kinder	3, 6	K	K	K				K
Vornamen der Kinder	5	K	K	K				K
Geburtsdaten der Kinder	5	K	K	K				K
Strasse	1, 2, 3, 4, 6	K	K	K				K
PLZ / Ort	1, 2, 3, 4, 6	K	K	K				K
Telefonnummer Privat	1, 4, 6	K	K	K				K
Telefonnummer Mobil	1, 4	K	K	K				K
E-Mail Adresse	1, 4	K	K	K				K
Nationalität	1, 2, 3, 4, 6	K	K	K				K
Aufenthaltsstatus	1, 2, 3, 4, 6	K	K	K				K
Erwerbsstatus	1, 4	K	K	K				K
Ausgeübter Beruf	1, 4, 6	K	K	K				K
Zahlungsverbindung / IBAN	2, 4, 5	K	K	K				K
Anspruchsdaten	1, 2, 3, 5, 6	K	K	K				K
Auszahlungsdaten	2, 3, 5, 6, 7	K	K	K				K
Quellensteuerdaten	2, 6	K	K	K				K
Verfügungen	1	K	K	K				K

	Datenverkehr mit anderen Systemen der ALV und anderen Stellen	Zugriff					
		ALK					
		AP	BV	GV	IE	KS	KV
Unfallmeldungen	6	K	K	K			K
Leistungspunkte Verwaltungskostenentschädigung ALK	3						
<i>Insolvenzentschädigung</i>							
Personendaten	3, 7		K	K	K		K
Betriebsdaten	1, 3		K	K	K		K
Anspruchsdaten	3		K	K	K		K
Auszahlungsdaten	3, 7		K	K	K		K
Pensionskassendaten			K	K	K		K
Quellensteuerdaten			K	K	K		K
Leistungspunkte Verwaltungskostenentschädigung ALK	3						
<i>Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung</i>							
Betriebsdaten	1, 3		K	K		K	K
Anspruchsdaten	3		K	K		K	K
Auszahlungsdaten	1, 3		K	K		K	K
Bewilligungen	1, 7		K	K		K	K
Leistungspunkte Verwaltungskostenentschädigung ALK	3						

	Datenverkehr mit anderen Systemen der ALV und anderen Stellen	Zugriff					
		ALK	AP	BV	GV	IE	KS
<i>Projektkosten für arbeitsmarkliche Massnahmen</i>							
Auszahlungsdaten	1		K				